

**Türsteherkonzept für die Offenhaltung eines Gastwirtschaftsbetriebs
nach 01.00 Uhr**

Gestützt auf Art. 2 des Gemeindegastwirtschaftsgesetzes (GGG) übt der Gemeindevorstand die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus. Gastwirtschaftspolizei ist die Gemeindepolizei. Ihr ist jederzeit Zutritt zu den Lokalitäten zu gewähren.

Besondere Massnahmen: ab 0100h ist während der Oeffnungszeit auf eigene Kosten eine Aufsichtsperson im Eingangsbereich des Lokals zu postieren. Diese hat für Ruhe und Ordnung ein- und austretender Gäste auch im einflussbaren Aussenbereich zu sorgen.

Name des Betriebes

Zutrittsalter Lokal

Verantwortliche Person (*Ansprechpartner im Lokal für die Polizei nachts*)

Name, Vorname

Geb Datum Bürger/in von

Adresse, Wohnort

Tel Nr. (Erreichbarkeit nachts)

Liste der Türsteher (*Name, Vorname, geb. Datum, Adresse, Wohnort, Tel. Nr*)

.....
.....
.....
.....
.....

Auftrag des Türstehers im Eingangsbereich des Lokals (*Aufgabenkatalog*)

.....
.....
.....
.....
.....

Einsatzort der Türsteher

Auftrag des Sicherheitsangestellten im einflussbaren Aussenbereich

.....
.....

Planauszug des einflussbaren Aussenbereiches (*sofern für die Massnahme relevant*)

Ort, Datum:

Unterschrift: